

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Gemeinschaftspraxis und EBM 2008

Verwaltungskomplex und telefonische Beratung neben Konsiliarpauschale – das ist möglich!

Mit Einführung des EBM 2008 wurden einige Änderungen des Verwaltungskomplexes nach Nr. 01430 vorgenommen: Zum einen wurde die Bewertung von 30 auf 35 Punkte erhöht und zum anderen wurde eine neue zweite Anmerkung hinzugefügt, wonach diese Gebührenziffer nicht berechnungsfähig ist, wenn in demselben Arztfall eine Versicherten-/Grund- oder Konsiliarpauschale zum Ansatz kommt. Dies ist aber nicht so zu interpretieren, dass der Verwaltungskomplex überhaupt nicht in demselben Quartal zusätzlich zu der Konsiliarpauschale berechnet werden kann. In Gemeinschaftspraxen nämlich ist dies unter Umständen möglich. Dasselbe gilt für telefonische Beratungen nach Nr. 01435 (60 Punkte) zusätzlich zu der Konsiliarpauschale.

Die Änderungen gegenüber dem EBM 2000plus

Der Verwaltungskomplex Nr. 01430 wurde nach dem bis zum 31. Dezember 2007 geltenden EBM 2000plus von Radiologen häufig abgerechnet, wenn zum Beispiel ärztliche Anordnungen an Patienten im Auftrag des Arztes durch das Praxispersonal weitergegeben wurden oder wenn der Radiologe Überweisungsscheine für Inanspruchnahmen anderer Ärzte ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt ausstellte. Wurde dann später im Quartal die Konsiliarpauschale (Nr. 24210 bis 24212) abgerechnet, wurde der Verwaltungskomplex Nr. 01430 nicht gestrichen.

Durch die eingangs erwähnte neue zweite Anmerkung ist dies im EBM 2008 anders. Nun wird die Nr. 01430 gestrichen, wenn in demsel-

ben Arztfall – also durch denselben Arzt – die Konsiliarpauschale zum Ansatz kommt. Der Arztfall ist im § 21 Absatz 1b des Bundesmantelvertrags definiert und umfasst die gesamte von einem Arzt innerhalb eines Quartals durchgeführten vertragsärztlichen Leistungen. Sind in einer Gemeinschaftspraxis mehrere Radiologen tätig, ergibt sich bei der Inanspruchnahme mehrerer Radiologen je Radiologe ein Arztfall.

Inhalt

Steuerberatungskosten

Abzugsverbot für private Steuerberaterkosten vor dem BFH

Ultraschalluntersuchungen

Neue apparative Anforderungen an Ultraschallgeräte?

Neues Telemediengesetz

So gestalten Sie Ihre Praxishomepage rechtssicher

Das bedeutet: Rechnet ein Radiologe einer Gemeinschaftspraxis den Verwaltungskomplex Nr. 01430 für die Übermittlung von Anordnungen durch das Praxispersonal oder für das Ausstellen eines Überweisungsscheins ab und erbringt ein anderer Radiologe derselben Gemeinschaftspraxis zu einem anderen Zeitpunkt im Quartal die Konsiliarpauschale im Zusammenhang mit Röntgenleistungen, so darf die KV die Nr. 01430 nicht streichen.

Problem: Die Prüfprogramme der KVen streichen Nr. 01430

Die Realität sieht allerdings anders aus, denn in den meisten KVen wird die Nr. 01430 automatisch auch in Gemeinschaftspraxen gestrichen, wenn in demselben Quartal die Konsiliarpauschale zum Ansatz kommt. Dies hat folgenden Hintergrund: Ursprünglich war man davon ausgegangen, dass mit Inkrafttreten des EBM 2008 auch in Gemeinschaftspraxen jeder Arzt bereits zum 1. Januar 2008 eine eigenständige Arztnummer erhält, so dass dann die abgerechneten Leistungen jeweils dem erbringenden Arzt zugeordnet werden können.

Die Einführung der Arztnummern hat sich jedoch verzögert – sie werden frühestens zum 1. Juli 2008 eingeführt. Das hat zur Folge, dass radiologische Gemeinschaftspraxen bis dahin weiterhin unter einer Ab-

rechnungsnummer für die gesamte Gemeinschaftspraxis abrechnen. Die KV kann nicht erkennen, welcher Arzt die Konsiliarpauschale erbracht hat und welcher Arzt den Verwaltungskomplex.

Die Regelwerke der KVen (= Prüfprogramme für die Abrechnung) sind so programmiert, dass die Nr. 01430 entfällt, wenn sie bei einem Patienten in demselben Quartal zusammen mit einer Konsiliarpauschale abgerechnet wird. Der Ausschluss der Nr. 01430 neben einer Konsiliarpauschale gilt aber nicht im Behandlungsfall – das wären alle Leistungen aller Ärzte einer Gemeinschaftspraxis in einem Quartal –, sondern ausschließlich im Arztfall!

Widerspruch einlegen

Die meisten Radiologen üben die vertragsärztliche Tätigkeit heute in Gemeinschaftspraxen aus. Diesen ist zu raten: Wird der Verwaltungskomplex Nr. 01430 von einem anderen Arzt der Gemeinschaftspraxis erbracht und abgerechnet als die Konsiliarpauschale und wird der Verwaltungskomplex durch die KV gestrichen, sollten Sie mit dem Hinweis auf die Erbringung der beiden Leistungen durch verschiedene Ärzte der Gemeinschaftspraxis Widerspruch einlegen. Gemäß den Vorgaben des EBM muss dem stattgegeben werden.

Dieselbe Problematik bei telefonischen Beratungen

Dasselbe gilt für telefonische Beratungen nach Nr. 01435 (60 Punkte). Auch diese Position ist nur dann neben der Konsiliarpauschale bei demselben Patienten im Quartal ausgeschlossen, wenn die telefonische Beratung durch denselben Arzt durchgeführt wird.

Beispiel

Nach einer Röntgenuntersuchung ruft Patient X in der Gemeinschaftspraxis der Radiologen A, B und C an, weil er nach einer von A durchgeführten Kontrastmitteluntersuchung noch Beschwerden hat. Die telefonische Beratung von X erfolgt aber durch B. Dann ist die Nr. 01435 für die telefonische Beratung von X zusätzlich berechnungsfähig.

Allerdings sind auch hier die Prüfprogramme der KVen überwiegend so programmiert, dass die telefonische Beratungen nach Nr. 01435 automatisch gestrichen werden, wenn diese in einer Gemeinschaftspraxis im Laufe eines Quartals bei demselben Patienten zusätzlich zur Konsiliarpauschale berechnet werden. Auch hier sollten Sie bei Streichungen mit Hinweis auf die klaren Vorgaben des EBM (je Arztfall) Widerspruch einlegen.

Steuerberatungskosten Abzugsverbot für private Steuerberaterkosten vor dem BFH

Gegen das Abzugsverbot für private Steuerberatungskosten ist jetzt ein Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig (Az: X R 10/08). Das Finanzgericht Niedersachsen (Urteil vom 17. Januar 2008, Az: 10 K 103/07) hat zwar in der Vorinstanz entschieden, dass das Abzugsverbot verfassungsgemäß ist. Möglicherweise sieht es der BFH aber anders. Aufgrund des anhängigen Verfahrens haben Sie jetzt bei eingelegtem Einspruch Anspruch auf Ruhen des Verfahrens.

Ultraschalluntersuchungen

Neue apparative Anforderungen an Ultraschallgeräte?

Die meisten niedergelassenen Radiologen führen auch Ultraschalluntersuchungen durch. Seit einiger Zeit kursieren Berichte, dass eine Neufassung der Ultraschall-Vereinbarung vorgesehen ist, in der die apparativen Mindestanforderungen an die Ultraschallgeräte neu festgelegt werden sollen. Das könnte zur Folge haben, dass viele der bisher in den Praxen betriebenen Geräte den neu definierten Mindestanforderungen nicht mehr entsprechen und somit ersetzt werden müssten.

Die geplante Neufassung der Ultraschall-Vereinbarung haben einige Hersteller zum Anlass genommen, um niedergelassene Ärzte gezielt zur Neuanschaffung von Sonographiegeräten zu bewegen. Dabei wird zum Teil behauptet, dass mit der Neufassung der Ultraschall-Vereinbarung Geräte, die weniger als 256 Graustufen abbilden, voraussichtlich ab Juli 2008 nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Dies hat zu Verunsicherung bei Ärzten geführt.

Klarstellendes Rundschreiben der KBV

Aufgrund der Rückmeldungen niedergelassener Ärzte hat die KBV am 26. März ein klarstellendes Rundschreiben an die Länder-KVen gerichtet und über den Stand der Verhandlungen zur Neufassung der Ultraschall-Vereinbarung informiert. Demnach sind die Beratungen zwar weit fortgeschritten, jedoch läge den beschlussfassenden Gremien derzeit noch keine Endfassung der überarbeiteten Ultraschall-Vereinbarung vor. Der frühestmögliche

Umsetzungstermin sei zwar der 1. Juli 2008, jedoch sei davon auszugehen, dass die Neufassung der Ultraschall-Vereinbarung erst später endgültig beschlossen wird.

Außerdem sei eine endgültige Aussage, ob ein vorhandenes Ultraschallgerät den künftigen Anforderungen genügen wird, allein auf der Grundlage des Graustufenumfangs (256 Graustufen) nicht möglich. Eine derartige Anzahl von Graustufen würde nicht für alle Anwendungsklassen verpflichtend. Ob gemäß der neuen Ultraschall-Vereinbarung ein vorhandenes Gerät den Anforderungen weiterhin genügt, könne im Endeffekt nur durch Abgleich aller apparativen Anforderungen in der jeweiligen Anwendungsklasse mit den technischen Parametern eines bestimmten Ultraschall-Systems entschieden werden.

Übergangsklausel für Altgeräte

Auf jeden Fall wird es für Altgeräte eine Übergangsklausel geben, wenn eine Neufassung der Ultraschall-Vereinbarung beschlossen wird. Vorgesehen ist, dass bisher betriebene Ultraschall-Systeme noch mindestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung weiter verwendet werden können.

Für Neuanschaffungen ist noch Zeit

Übereilte Neuanschaffungen von Sonographiegeräten wegen der geplanten Neufassung der Ultraschall-Vereinbarung sind somit nicht erforderlich. Auch nach Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung haben sonographierende Ärzte aufgrund der Übergangsfrist noch genügend Zeit, die Neuanschaffung eines Gerätes zu planen.

Medienrecht

Das neue Telemediengesetz: So gestalten Sie Ihre Praxishomepage rechtssicher

von *Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Jörg Müssig, Sozietät Dr. Rehborn, Dortmund, www.dr.rehborn.de*

Bei einer Untersuchung von ärztlichen Praxishomepages durch die „Stiftung Gesundheit“ wiesen etwa die Hälfte rechtliche Mängel auf. In erster Linie sind dabei Verstöße bei der Gestaltung des Impressums und den Angaben zum Datenschutz erkennbar. Dieser Beitrag erläutert vor dem Hintergrund des seit Beginn letzten Jahres geltenden Telemediengesetzes (TMG) die aktuellen rechtlichen Anforderungen sowie deren rechtssichere Umsetzung.

Telemediengesetz fasst mehrere Gesetze zusammen

Zum 1. März 2007 ist das TMG in Kraft getreten, womit das für die Gestaltung von ärztlichen Homepages bis dahin maßgebliche Telemediengesetz (TDG), der Mediendienststaatsvertrag (MDStV) sowie das Teledienstschutzgesetz (TDDSG) abgelöst bzw. ersetzt wurden. Diese Differenzierung wurde aufgehoben, da vorher die Abgrenzung in weiten Teilen unklar war.

Anforderungen an Impressen von Praxishomepages

Die Vorschriften des bisherigen TDG sind vollständig im TMG aufgegangen. Statt der früheren „Impressumsregelung“ in § 6 TDG sind nunmehr die „Pflichtangaben nach

§ 5 TMG“ zu beachten. Im Gegensatz zu früher, als die Vorgaben für ein geschäftsmäßiges Anbieten telemedienrechtlicher Dienstleistungen galten, beschränkt § 5 Abs. 1 TMG die Verpflichtung, ein Impressum zu tragen, nur noch auf solche Anbieter, die sowohl geschäftsmäßig als auch „in der Regel gegen Entgelt“ Telemedien erbringen. Da Homepages von Radiologen üblicherweise nicht kostenpflichtig angeboten werden, müssen sie eigentlich nicht zwingend ein Impressum aufweisen.

Praxistipp: Dennoch sollten Sie die – vorherigen – Anforderungen an die Informationspflichten in einem Impressum weiterhin einhalten bzw. ggf. nachbessern, um jeden Konflikt von vornherein zu vermeiden (Pflichtangaben siehe unten). Denn zum einen ist juristisch noch nicht

Pflichtangaben im Impressum
1. Name und vollständige Praxisanschrift
2. E-Mail-Adresse
3. Landesärztekammer als Hinweis darauf, welcher Kammer der Radiologe angehört
4. Gesetzliche Berufsbezeichnung und Angabe des Staates, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde
5. Berufsordnung der jeweiligen Ärztekammer als Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen sowie Hinweise dazu, wie der Nutzer zur Berufsordnung gelangen kann (empfehlenswert ist hier ein Link zur zuständigen Kammer).

hinreichend geklärt, wie der Begriff „in der Regel gegen Entgelt“ zu handhaben ist. Darüber hinaus geht mit der Einführung des TMG eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RfStV) einher, die konkurrierend zum TMG eine Impressumspflicht vorsieht, sofern nicht ausschließlich persönliche oder familiäre Zwecke zugrunde liegen.

Pflichten bei Datenerhebung bzw. -verwendung

Immer mehr Praxen bieten eine Online-Terminvergabe über die Homepage an. Wird diese genutzt, liegt eine datenschutzrechtlich relevante Erhebung bzw. Verwendung vor. Eine Erhebung von personenbezogenen Daten ist beispielsweise auch gegeben, wenn die Daten eines Nutzers im Zusammenhang mit dem Versand von Praxisinformationen/Praxisbroschüren per E-Mail oder auf dem Postwege (Bestellservice) abgefragt werden. Noch nicht geklärt ist die Frage, ob allein die Speicherung von „IP-Nummern“ oder der Einsatz von „Cookies“ – beides Instrumente, um nachzuhalten, ob und in welcher Häufigkeit die Webseiten besucht wurden – dem Bereich der personenbezogenen Daten zuzuordnen sind.

Ist die Webseite datenschutzrechtlich relevant, muss der Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form unterrichtet werden. Diese Aufklärung muss vollständig und richtig sein. Werden „Cookies“ verwendet, die über das Ende der jeweiligen Sitzung hinaus gespeichert werden, so ist anzuraten, den Nutzer auch hierüber sowie über den Zweck, den Inhalt und das Verfallsdatum zu informieren.

Die entsprechende Information muss nicht zwingend bereits bei Aufruf der Webseite erfolgen, spätestens jedoch dann, wenn die personenbezogenen Daten automatisiert oder per Eingabe durch den Nutzer abgefragt werden. Zum Beispiel kann die geforderte Unterrichtung dadurch umgesetzt werden, dass der Nutzer zu Beginn einer Datenerhebung – etwa im Rahmen einer Online-Terminvergabe – zunächst auf eine gesonderte Seite mit Datenschutzerklärung weitergeleitet wird. Der Nutzer sollte sodann durch „Anklicken“ bestätigen,

- die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden zu haben,
- mit dem Inhalt der Datenschutzerklärung einverstanden zu sein,
- in die angegebene Erhebung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten einzuwilligen.

Diese Einwilligungserklärung nach § 13 Abs. 2 TMG muss bewusst und eindeutig erteilt und protokolliert werden, immer abrufbar und jederzeit „widerrufbar“ sein. Die jederzeit zu gewährleistende Abrufbarkeit der Datenschutzerklärung kann durch eine „Verlinkung“ im Impressum leicht sichergestellt werden. Auf sein Widerrufsrecht ist der Nutzer vor Abgabe seiner Einwilligung zudem hinzuweisen.

Nicht ausreichend sind

- pauschale Hinweise, dass dem Datenschutz Rechnung getragen wird;
- ein Hinweis auf „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder „Nutzungsbedingungen“;
- die Angabe, dass personenbezogene Daten verarbeitet bzw. vom Webseiten-Betreiber nicht weitergegeben werden.

Keine Pflichtangaben bei E-Mails

Klarzustellen ist, dass die Regelungen des TMG keinen Bezug zu den Pflichtangaben für E-Mails haben. Diese betreffen nur Unternehmen, für die das Handelsgesetzbuch, das GmbH-Gesetz oder das Aktiengesetz gilt, und somit nicht Freiberufler. Hier gelten auch weiterhin keine Pflichtangaben bei E-Mails.

Fazit

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen kann durchaus aufwendig sein. Daher ist sorgfältig abzuwägen, wie das jeweilige Internetangebot gestaltet wird. Sind datenschutzrelevante Angebote gewollt, sollten die datenschutzrechtlichen Anforderungen unbedingt beachtet werden. Schließlich können Verstöße als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden und erhebliche Geldbußen nach sich ziehen. Hinzu kommt das Risiko, kostenpflichtig – insbesondere durch hierauf spezialisierte Anwälte – nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgemahnt zu werden. Zwar ist dieses Risiko eher gering, aber in Einzelfällen hat es schon Probleme gegeben.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich), Dipl.-Kfm. Britta Link, RA Franziska David

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der
Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.